



Annahme des Maßnahmenprogramms für das Bearbeitungsgebiet Oberrhein Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung über die Annahme des Maßnahmenprogramms Oberrhein kann eine Vereinigung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Maßnahmenprogramms einen Rechtsbehelf beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, einlegen.